

(Abgeordneter Dr. Roth.)

A) bestimmt, sondern daß dies in verfassungsmäßiger Zusammenwirkung mit der Volksvertretung geschieht.

Auf diese wenigen Ausführungen, meine verehrten Damen und Herren, wollte ich mich beschränken. Wir bitten Sie, der Überweisung an den Gesetzgebungsausschuß zuzustimmen.

(Beifall bei den Demokraten.)

Vizepräsident Lipinski: Das Wort hat Herr Abgeordneter Arzt. Er ist nicht zugegen.

Das Wort hat dann Herr Abgeordneter D. Rendtorff.

Abgeordneter D. Rendtorff: Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage hat die Kammer zum erstenmal Gelegenheit, dem ihr durch § 4 der neuen Verfassung gegebenen Rechte der initiativmäßigen Vorlegung von Gesetzen zu entsprechen. Wir haben zum erstenmal hier eine wirkliche Gesetzesvorlage vor uns, die den Wortlaut darstellt, den das künftige Gesetz haben soll.

Leider bin ich nicht in der Lage, die Qualifikation der Kammer zu gesetzgeberischer Tätigkeit aus diesem ersten Versuch als besonders günstig beurteilen zu können. Die Vorlage trägt gesetzestechnisch die Spuren außerordentlich großer Unfertigkeit. Zunächst bemerke ich, daß, wenn die Vorlage wirklich in dieser Form Gesetz werden soll, der Kopf und der Schluß des Gesetzes fehlt, auch keine Bemerkung über den Termin gegeben ist, an dem das Gesetz in Kraft treten soll. Es sind aber auch inhaltlich eine ganze Reihe von Bestimmungen in der Vorlage enthalten, die in dieser Form widerspruchsvoll und unmöglich sind. Wenn z. B. in Absatz 1 jeder in Sachsen wohnenden Person, also ohne Altersbeschränkung, das Recht des Austritts gestattet wird, so wird gleich im zweiten Absatz, wo von unter vierzehnjährigen Kindern die Rede ist, dies Recht beschränkt. Wenn ferner ein außerhalb des Freistaates Sachsen erfolgter Kirchenaustritt als auch in Sachsen gültig bezeichnet wird, so ist jede Bemerkung darüber unterlassen, daß dieser außerhalb Sachsens erfolgte Kirchenaustritt natürlich nach den in jenem anderen Gebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muß; sonst würde jeder in beliebiger Form vollzogene auch im betreffenden auswärtigen Staatsgebiet rechtungültige Austritt als für Sachsen gültig anerkannt werden können. Ganz merkwürdig ist in Absatz 4 die Bemerkung, daß Personen, die nicht getauft sind, keiner Kirche angehören, auch nicht zu Kirchenanlagen herangezogen werden können. Meines Wissens werden Juden nicht getauft. Sollen die auch damit gemeint sein?

Was endlich in Absatz 3 den Auftrag an die Regierung betrifft, die Form der Eidesleistung entsprechend zu

ändern, so muß einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Mehrzahl der in Betracht kommenden Eide reichsgesetzlich vorgeschrieben sind. Alles, was gerichtlichen Eid angeht, steht unter Reichsgesetzgebung. Weiter aber ist es doch mehr als abenteuerlich, gesetzlich feststehende Bestimmungen über die Eidesleistung nicht im Gesetzeswege, sondern im Auftrage der souveränen Kammer durch die Regierung einfach auf dem Verordnungswege beseitigen zu lassen. Das geht natürlich nicht an.

Es sind also eine Reihe von Unstimmigkeiten im Gesetz, die das Gesetz nach der gesetzestechnischen Seite als undurchführbar erscheinen lassen, und schon von hier aus würde es nötig sein, was von anderer Seite bereits betont wurde, daß das Gesetz in dieser Form nicht verabschiedet werden kann, sondern der gesetzgebenden Deputation überwiesen werden muß.

Was nun die Sache anbetrifft, so will ich in weitläufige Erörterungen der geschichtlichen Vorgänge nicht eintreten. Ich will nur in Kürze daran erinnern, daß dieses Gesetz im Jahre 1870 erlassen worden ist im Interesse der Gewissensfreiheit. Wenn § 32 der Verfassungsurkunde grundsätzlich jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit wahrte, so hatte dieses Gesetz, wie die Motive ausdrücklich aussprechen, die Absicht, die tatsächlich noch bestehende Beschränkung der Gewissensfreiheit zu beseitigen, die darin lag, daß bisher eine Reihe von Menschen gezwungen waren, in einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu verbleiben. Es war bis dahin der Austritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft nur gestattet, wenn gleichzeitig der Übertritt in eine andere anerkannte Religionsgemeinschaft erfolgte. Der Austritt ins Nichts war nicht gestattet. Hier lag tatsächlich ein Gewissenszwang vor, und hier schaffte — und das ist die eigentliche Tendenz dieses Gesetzes — das neue Gesetz vom Jahre 1870 Abhilfe. Bedingungslos wird dem einzelnen gestattet, seine Religion zu wechseln oder seine Konfession überhaupt aufzugeben. Dabei wurden lediglich einige allerdings notwendige Einschränkungen gemacht, nämlich einmal die, daß die Entlassung aus der Kirche, die eine geordnete Rechtsinstitution ist, in bestimmter Form vor sich gehen muß, andererseits die, daß zum Zwecke der notwendigen vermögensrechtlichen und anderweitigen Auseinandersetzung eine ordentliche öffentliche Stelle, als welche sich das Gericht empfahl, bei dem rechtlichen Vollzug des Austritts beteiligt sein muß. Dann und vor allen Dingen wurde gefordert, daß der Austretende, wie es schon in einem Mandat vom 1. Februar 1827 heißt, in derjenigen geistigen Gemütsverfassung sich befinden müsse, die die Freiheit des Entschlusses gewährleistet. Darin liegt vor allen Dingen, daß der Austretende doch ein gewisses Alter der